

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Finsterwalde aus Anlass eines besonderen Ereignisses im Jahr 2023**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landesöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I, [Nr. 15], S. 158) in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 24 und 37 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 13]), und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I/07, [Nr. 19], S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 03.05.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass eines besonderen Ereignisses im Jahr 2023 am folgenden Sonntag geöffnet sein:

Sonntag, den 03. September 2023, von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Brandenburg-Tag 2023).

### § 2

Die Öffnungszeiten im § 1 gelten nur für die Geschäfte im festgelegten Stadtgebiet (Festgelände).

Zur Abgrenzung wird auf die Anlage 1 (Karte) verwiesen, die Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

### § 3

Die Bestimmungen des § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern zu beachten.

### § 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

Finsterwalde, 03.05.2023

Gampe  
Bürgermeister